



## **Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2020 der Gemeinde Lohn**

**Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss Art. 44 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3 Bilanzierungsgrundsätze</b>	<b>4</b>
<b>4 Bewertungsgrundsätze</b>	<b>5</b>
<b>5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2</b>	<b>6</b>
<b>6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens</b>	<b>7</b>
6.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	7
6.2 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	8
<b>7 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2020</b>	<b>9</b>
7.1 Finanzvermögen	10
7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	11
7.1.2 Forderungen (101)	11
7.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)	11
7.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)	12
7.1.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)	12
7.1.6 Langfristige Finanzanlagen (107)	13
7.1.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)	13
7.1.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)	13
7.2 Verwaltungsvermögen	15
7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	15
7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)	15
7.2.3 Darlehen (144)	16
7.2.4 Beteiligungen (145)	16
7.2.5 Investitionsbeiträge (146)	17
7.3 Fremdkapital	19
7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	19
7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	19
7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	21
7.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)	21
7.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	22
7.3.6 Langfristige Rückstellungen (208)	22
7.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK (209)	23
7.4 Eigenkapital	24
7.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	24
7.4.2 Fonds (291)	25
7.4.3 Vorfinanzierungen (293)	25
7.4.4 Finanzpolitische Reserven (294)	26
7.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)	26
7.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	26
7.4.7 Übriges Eigenkapital (298)	28
7.4.8 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)	28
<b>8 Würdigung</b>	<b>28</b>

## 1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Lohn hat per 1. Januar 2020 auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Grundlage von HRM2 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen.

Ziel von HRM2 ist eine stärkere Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft und die Vergleichbarkeit der Gemeinwesen. Weiter sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Mit HRM2 werden auch neue Regeln für die Bilanzierung und die Bewertung eingeführt. Entsprechend muss die Bilanz per Einführungstermin, also per 1. Januar 2020 angepasst und bereinigt werden. Diese Anpassungen werden mit vorliegendem Bilanzanpassungsbericht dokumentiert und der Gemeindeversammlung / dem Einwohnerrat zur Genehmigung beantragt. Die Bilanzierung basiert auf dem letzten Jahresabschluss nach HRM1 (Rechnungsabschluss 2019) und führt über zur ersten Eröffnungsbilanz unter HRM2 (per 1. Januar 2020).

Mit den Neubewertungen wird das Eigenkapital unter HRM2 um rund 250'000.-- Franken besser dargestellt als unter HRM1. Hauptgrund dafür ist die Neubewertung des Finanzvermögens, welches 250'000.-- Franken ausmacht. Im Finanzvermögen waren insbesondere die Immobilien (Grundstücke, Gebäude) nach alter Rechnungslegung meist unterbewertet.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde Lohn durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Gemeinde Lohn ist nicht reicher geworden. Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte nach buchhalterischen Massstäben.

## 2 Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, SHR 611.100) und der Finanzhaushaltsverordnung (FHV, SHR 611.103) wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen.

HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Gemeinde Lohn erstellte erstmals das Budget 2020 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Das neue Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz verlangt als Mindestanforderung, dass die Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen (aktiv und passiv) auf den Zeitpunkt der Einführung neu bewertet werden. Die übrigen Bilanzpositionen, namentlich das Verwaltungsvermögen, können freiwillig neu bewertet werden (vgl. Art. 44 Abs. 1 FHG).

Damit sich die Neubewertung der Bilanz transparent gestaltet und die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist, schreibt das Finanzhaushaltsgesetz die Erstellung eines Bilanzanpassungsberichts vor (Art. 44 Abs. 3 FHG). Dieser soll auf alle sich verändernden Positionen eingehen und somit die Differenzen zwischen der Schlussbilanz vom 31. Dezember 2019 und der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2020 aufzeigen.



### 3 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Gemeinde auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Gemeinde auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt und sind entweder dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Flüssige Mittel oder geldartige Instrumente gelten, auch wenn sie ganz oder teilweise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, als Finanzvermögen. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Als öffentliche Aufgaben gelten diejenigen Aufgaben, welche die Gemeinde auf Grund von Vorgaben des öffentlichen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung etc.) wahrnimmt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (Finanzvermögen), zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen (Verwaltungsvermögen) und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Für das Verwaltungsvermögen gilt die mit Beschluss vom 25. November 2019 von der Gemeindeversammlung / dem Parlament festgelegte Aktivierungsgrenze von 50'000.-- Franken.

Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen. Verbindlichkeiten werden als Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz geführt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit besteht, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss, und der Betrag der Verpflichtung zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch mehr als 50% beträgt, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50%, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Rechnungsabgrenzungen sind nur vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat / Stadtrat festgelegten Grenzwert übersteigt. Mit Beschluss vom 07. Juni 2021 hat der Gemeinderat / Stadtrat den Grenzwert für Abgrenzungen bei 2'000.-- Franken festgelegt.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt nur, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen. Mit Beschluss vom 25. November 2019 hat die Gemeindeversammlung die Wesentlichkeitsgrenze bei 25'000.-- Franken festgelegt.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden

Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

#### **4 Bewertungsgrundsätze**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertveränderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

## 5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden auf Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt.

### Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
10	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
11	Guthaben	101	Forderungen
12	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
13	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Langfristige Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
14	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
15	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
16	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge
17	Übrige aktivierbare Ausgaben		
<b>18</b>	<b>Vorschüsse an Spezialfinanzierung</b>		
<b>19</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>		

## Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passiven	2	Passiven
<b>Fremdkapital</b>		<b>20 Fremdkapital</b>	
20	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
21	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
22	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
24	Rückstellungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
25	Transitorische Passiven	208	Langfristige Rückstellungen
<b>28</b>	<b>Verpflichtungen für Spezialfinanzierung</b>	209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK
<b>Eigenkapital</b>		<b>29 Eigenkapital</b>	
29	Kapital	290	Verpflichtungen, Vorschüsse ggü. SF
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		294	Finanzpolitische Reserve
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen.

Erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.

### 6.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden folgende Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt.

HRM 1-Konto	Bezeichnung	Beschreibung	Buchwert HRM 1 per 31.12.2019
<b>Total</b>			<b>0</b>

## 6.2 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden folgende Vermögenswerte vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt. Diese Anlagen dienen nicht (mehr) der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und können grundsätzlich jederzeit veräussert werden.

HRM 1- Konto	Bezeichnung	Beschreibung	Buchwert HRM 1 per 31.12.2019
<b>Total</b>			<b>0</b>

## 7 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2020

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2020, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

### Aktiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>2'871'725.54</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>3'121'725.54</b>
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>1'171'280.54</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>1'421'280.54</b>
10	Flüssige Mittel	372'538.47	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	372'538.47
11	Guthaben	625'173.07	101	Forderungen	533'755.16
12	Anlagen	173'569.00	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
13	Transitorische Aktiven	0.00	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	91'417.91
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
			107	Finanzanlagen	0.00
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	423'569.00
			109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	0.00
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'700'445.00</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'700'445.00</b>
14	Sachgüter	1'700'445.00	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'700'445.00
15	Darlehen und Beteiligungen	0.00	142	Immaterielle Anlagen	0.00
16	Investitionsbeiträge	0.00	144	Darlehen	0.00
17	Übrige aktivierbare Ausgaben	0.00	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00
			146	Investitionsbeiträge	0.00
<b>18</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>0.00</b>			
<b>19</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0.00</b>			

### Passiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>2'871'725.54</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>3'121'725.54</b>
	<b>Fremdkapital</b>	<b>1'981'304.25</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>1'842'485.15</b>
20	Laufende Verbindlichkeiten	664'385.15	200	Laufende Verbindlichkeiten	661'900.15
21	Kurzfristige Schulden	1'100'000.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'100'000.00
22	Mittel- und langfristige Schulden	78'100.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	2'485.00
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.00	205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00
24	Rückstellungen	138'819.10	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	78'100.00
25	Transitorische Passiven	0.00	208	Langfristige Rückstellungen	0.00
<b>28</b>	<b>Verpflichtungen für Spezialfinanzierung</b>	<b>133'931.59</b>	209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	0.00
	<b>Eigenkapital</b>	<b>756'489.70</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>1'279'240.39</b>
29	Kapital	756'489.70	290	Verpflichtungen, Vorschüsse ggü. SF	5'341.00
			291	Fonds	133'931.59
			293	Vorfinanzierungen	133'478.10
			294	Finanzpolitische Reserve	0.00
			295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	250'000.00
			298	Übriges Eigenkapital	0.00
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	756'489.70

## Überleitung Eingangsbilanz per 1.1.2020

	Saldo per 31.12.2019	Neubewer- tungsreserve	Aufwertungs- reserve	Verschiebung VV und FV	Eingliederung Spezialfinanzie- rungen und Fonds	Eingangs- bilanz per 01.01.2020
<b>1 Aktiven</b>	<b>2'871'725.54</b>	<b>250'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'121'725.54</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>1'171'280.54</b>	<b>250'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'421'280.54</b>
100 Flüssige Mittel & kurzfr. Geldanlagen	372'538.47					372'538.47
101 Forderungen	533'755.16					533'755.16
102 Kurzfristige Finanzanlagen						
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	91'417.91					91'417.91
106 Vorräte und angefangene Arbeiten						
107 Langfristige Finanzanlagen						
108 Sachanlagen Finanzvermögen	173'569.00	250'000.00				423'569.00
109 Ford. ggü. Spezialfin. & Fonds im EK						0.00
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'700'445.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'700'445.00</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'700'445.00					1'700'445.00
142 Immaterielle Anlagen						
144 Darlehen						
145 Beteiligungen, Grundkapitalien						
146 Investitionsbeiträge						
<b>2 Passiven</b>	<b>3'900'965.93</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>4'400'965.93</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>2'871'725.54</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'121'725.54</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	664'385.15					661'900.15
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'100'000.00					1'100'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen						2'485.00
205 Kurzfristige Rückstellungen						
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	78'100.00					78'100.00
208 Langfristige Rückstellungen						
209 Verb. ggü. Spezialfin. & Fonds im FK						
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>1'029'240.39</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'279'240.39</b>
290 Spezialfinanzierungen im EK	5'341.00					5'341.00
291 Fonds, Legate und Stiftungen im EK	133'931.59					133'931.59
293 Vorfinanzierungen	133'478.10					133'478.10
294 Finanzpolitische Reserve						
295 Aufwertungsreserve						
296 Neubewertungsreserve FV						250'000.00
298 Übriges Eigenkapital						
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	756'489.70					756'489.70

Die Details zu dieser Tabelle sind aus den beiliegenden Hilfstabellen ersichtlich.

### 7.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet. Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Bewertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 30 Abs. 3 FHG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn die Position ihren Wert durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

### 7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
1000	Kasse	348.15	348.15	0.00
1001	Post	76'711.15	76'711.15	0.00
1002	Bank	295'479.17	295'479.17	0.00
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen			0.00
1004	Debit- und Kreditkarten			0.00
1009	Übrige flüssige Mittel			0.00
<b>Total</b>		<b>372'538.47</b>	<b>372'538.47</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.1.2 Forderungen (101)

Guthaben sind nach dem Sollprinzip zu erfassen. Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkrede zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
1010	Forderungen			0.00
1011	Kontokorrente mit Dritten			0.00
1012	Steuerforderungen	443'090.00	443'090.00	0.00
1013	Anzahlungen an Dritte			0.00
1014	Transferforderungen			0.00
1015	Interne Kontokorrente	89'149.16	89'149.16	0.00
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben			0.00
1019	Übrige Forderungen	1'516.00	1'516.00	0.00
<b>Total</b>		<b>533'755.16</b>	<b>533'755.16</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen werden jährlich zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag bewertet (Art. 30 Abs. 2 FHG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1020	Kurzfristige Darlehen			0.00
1022	Verzinsliche Anlagen			0.00
1023	Festgelder			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat / Stadtrat festgelegten Grenzwert von 2'000.-- Franken übersteigt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
1040	Personalaufwand			0.00
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand			0.00
1042	Steuern			0.00
1043	Transfers der Erfolgsrechnung			0.00
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag			0.00
1045	Übriger betrieblicher Ertrag	91'417.91	91'417.91	0.00
1046	Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung			0.00
1049	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			0.00
<b>Total</b>		<b>91'417.91</b>	<b>91'417.91</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.1.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1060	Handelswaren			0.00
1061	Roh- und Hilfsmaterial			0.00
1062	Halb- und Fertigfabrikate			0.00
1063	Angefangene Arbeiten			0.00
1068	Geleistete Anzahlungen			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.1.6 Langfristige Finanzanlagen (107)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Gesamtlaufzeit von über einem Jahr. Die Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert am Bilanzierungsstichtag bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1070	Aktien und Anteilscheine			0.00
1071	Verzinsliche Anlagen			0.00
1072	Langfristige Forderungen			0.00
1079	Übr. langfristige Finanzanlagen			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.1.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Sachanlagen des Finanzvermögens müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet werden zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
1080	Grundstücke FV	173'569.00	173'569.00	0.00
1084	Gebäude FV		250'000.00	250'000.00
1086	Mobilien FV			0.00
1087	Anlagen im Bau FV			0.00
1088	Anzahlungen FV			0.00
1089	Übrige Sachanlagen FV			0.00
<b>Total</b>		<b>173'569.00</b>	<b>423'569.00</b>	<b>250'000.00</b>

Neubewertung des Finanzvermögens im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2. Anpassung des Buchwerts der Trotte. Neuer Verkehrswert: Fr. 250'000.--. Im weiteren Finanzvermögen gab es keine Veränderungen.

### 7.1.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
<b>1090</b>	<b>Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
1090.xx	Forderung gegenüber Spezialfinanzierung A im FK			0.00
1090.xx	Forderung gegenüber Spezialfinanzierung B im FK			0.00
<b>1091</b>	<b>Forderungen gegenüber Fonds im FK</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
1091.xx	Forderung gegenüber Fonds A im FK			0.00
1091.xx	Forderung gegenüber Fonds B im FK			0.00
<b>1092</b>	<b>Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
1092.xx	Forderung gegenüber Legat A im FK			0.00
1092.xx	Forderung gegenüber Legat B im FK			0.00
<b>1093</b>	<b>Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln</b>			<b>0.00</b>
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

## 7.2 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die Aktivierungsgrenze von 50'000.-- Franken übersteigen. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet.

Gemäss Art. 31 FHG werden Anlagen im Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in § 11 FHV festgehalten. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Nicht abgeschrieben werden Grund und Boden, Wald, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien, solange keine Wertminderung eintritt. Investitionsbeiträge sind während derjenigen Nutzungsdauer abzuschreiben, die für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden (§ 11 Abs. 2 und 3 FHV).

### 7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
1400	Grundstücke VV			0.00
1401	Strassen / Verkehrswege	34'000.00	34'000.00	0.00
1402	Wasserbau			0.00
1403	Übrige Tiefbauten	146'000.00	146'000.00	0.00
1404	Hochbauten	1'368'000.00	1'368'000.00	0.00
1405	Waldungen	152'445.00	152'445.00	0.00
1406	Mobilien VV			0.00
1407	Anlagen im Bau VV			
1409	Übrige Sachanlagen			0.00
<b>Total</b>		<b>1'700'445.00</b>	<b>1'700'445.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1420	Software			0.00
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte			0.00
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung			0.00
1429	Übrige immaterielle Anlagen			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.2.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1440	Darlehen an Bund			0.00
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate			0.00
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände			0.00
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen			0.00
1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen			0.00
1445	Darlehen an private Unternehmungen			0.00
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			0.00
1447	Darlehen an private Haushalte			0.00
1448	Darlehen an das Ausland			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.2.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1450	Beteiligungen am Bund			0.00
1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten			0.00
1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände			0.00
1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen			0.00
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen			0.00
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen			0.00
1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck			0.00
1457	Beteiligungen an privaten Haushalten			0.00
1458	Beteiligungen im Ausland			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.2.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1460	Investitionsbeiträge an Bund			0.00
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate			0.00
1462	Investitionsbeiträge an Gemein- den und Gemeindezweck- verbände			0.00
1463	Investitionsbeiträge an öffent- liche Sozialversicherungen			0.00
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen			0.00
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen			0.00
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbs- zweck			0.00
1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte			0.00
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland			0.00
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.3 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen. Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG).

#### 7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	271'607.14	271'607.14	0.00
2001	Kontokorrente mit Dritten			0.00
2002	Steuern	390'293.01	390'293.01	0.00
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten			0.00
2004	Transfer-Verbindlichkeiten			0.00
2005	Interne Kontokorrente			0.00
2006	Depotgelder und Kautionen			0.00
2009	Übrige laufende Verpflichtungen			0.00
<b>Total</b>		<b>661'900.15</b>	<b>661'900.15</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	1'100'000.00	1'100'000.00	0.00
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden			0.00
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten			0.00
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten			0.00
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten			0.00
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten			0.00
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten			0.00
<b>Total</b>		<b>1'100'000.00</b>	<b>1'100'000.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*



lohn.ch

---

### 7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat / Stadtrat festgelegten Grenzwert von 2'000.-- Franken übersteigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2040	Personalaufwand			0.00
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand			0.00
2042	Steuern			0.00
2043	Transfers der Erfolgsrechnung			0.00
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag			0.00
2045	Übriger betrieblicher Ertrag	2'485.00	2'485.00	0.00
2046	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung			0.00
2049	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			0.00
<b>Total</b>		<b>2'485.00</b>	<b>2'485.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Ist der massgebliche Rückstellungsbetrag unter der von der Gemeindeversammlung / dem Parlament beschlossenen Wesentlichkeitsgrenze von 25'000.-- Franken erfolgt keine Rückstellung. Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals			0.00
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals			0.00
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse			0.00
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden			0.00
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen			0.00
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit			0.00
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen			0.00
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand			0.00
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung			0.00
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2060	Hypotheken			0.00
2063	Anleihen			0.00
2064	Darlehen, Schuldscheine			0.00
2067	Leasingverträge			0.00
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	78'100.00	78'100.00	0.00
<b>Total</b>		<b>78'100.00</b>	<b>78'100.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.3.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Ist der massgebliche Rückstellungsbetrag unter der von der Gemeinde-

versammlung / dem Parlament beschlossenen Wesentlichkeitsgrenze von 25'000.-- Franken erfolgt keine Rückstellung. Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals			0.00
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse			0.00
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden			0.00
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen			0.00
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit			0.00
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen			0.00
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand			0.00
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung			0.00
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

### 7.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert:

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK			0.00
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK			0.00
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK			0.00
2093	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

Keine Veränderungen

#### 7.4 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2020 beläuft sich auf 1'029.240.39 Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2019 in der Höhe von 779'240.39 Franken nach HRM1 erfolgte durch die Neubewertungen sowie Anpassungen netto insgesamt eine Zunahme von 250'000.-- Franken.

Die erwähnte Zunahme lässt sich wie folgt erklären:

Konto	Bezeichnung	Bestand per 1.1.2020
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanz.	
291	Verpflichtungen gegenüber Fonds	
293	Vorfinanzierungen	
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	250'000
<b>Total Eigenkapitalzunahme per 1.1.2020</b>		<b>250'000</b>

##### 7.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2900.xx	Spezialfinanzierung Wasserwerk			0.00
2900.20	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung			0.00
2900.30	Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft			0.00
2900.40	Spezialfinanzierung Festbestuhlung	5'341.00	5'341.00	0.00
<b>Total</b>		<b>5'341.00</b>	<b>5'341.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.4.2 Fonds (291)

Unter einem Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem bestimmten Zweck dient.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
<b>2910</b>	<b>Fonds im Eigenkapital</b>	<b>133'931.59</b>	<b>133'931.59</b>	<b>0.00</b>
2910.01	Samariterfonds	9'831.85	9'831.85	0.00
2910.03	Güterstrassenfonds	43'720.53	43'720.53	0.00
2910.04	Forstreservfonds	80'379.21	80'379.21	
<b>2911</b>	<b>Legate und Stiftungen im Eigenkapital</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
2911.xx	Legat A			0.00
2911.xx	Legat B			0.00
2911.xx	Legat C			0.00
<b>Total</b>		<b>133'931.59</b>	<b>133'931.59</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.4.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für Investitionsvorhaben, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Damit die finanzielle Belastung durch grosse Investitionen auf mehrere Jahre verteilt werden konnte, konnten unter HRM1 unter gewissen Voraussetzungen Vorfinanzierungen gebildet werden. Unter HRM1 gebildete Vorfinanzierungen können weitergeführt werden. Mit HRM2 können keine Vorfinanzierungen mehr gebildet werden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2930.40	Strassen-/Deckbelag Wiide, Winkel	133'478.10	133'478.10	0.00
2930.xx	Vorfinanzierung B			0.00
2930.xx	Vorfinanzierung C			0.00
<b>Total</b>		<b>133'478.10</b>	<b>133'478.10</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.4.4 Finanzpolitische Reserven (294)

Mit HRM2 können finanzpolitische Reserven gebildet werden. Finanzpolitische Reserven sind gemäss Art. 12a FHG ein separat ausgewiesener Bestandteil des Eigenkapitals. Die finanzpolitische Reserve dient insbesondere dem Zweck der Erhaltung einer stetigen Steuerbelastung sowie zur Mitfinanzierung von aussergewöhnlichen Grossprojekten. Unter HRM1 war die erfolgswirksame Bildung einer finanzpolitischen Reserve nicht möglich. Die Ausscheidung eines bestimmten Betrages des Eigenkapitals zu Gunsten der finanzpolitischen Reserve wurde im Hinblick auf HRM2 zugelassen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2940.xx	Finanzpolitische Reserve A			0.00
2940.xx	Finanzpolitische Reserve B			0.00
2940.xx	Finanzpolitische Reserve C			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten. Hingegen müssen die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten neu bewertet werden. Allfällige Auf- oder Abwertungen der genannten Bilanzpositionen werden über das Konto der Aufwertungsreserve gebucht und am Ende des Rechnungsjahres auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umbucht und somit aufgelöst.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2950	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)			0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten. Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder –verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		250'000.00	250'000.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>250'000.00</b>	<b>250'000.00</b>

Die Neubewertungsreserve wurde durch die Neubewertung des Finanzvermögens im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 gebildet und entstand durch die Bewertung der Trotte nach dem Verkehrswert. Die Neubewertungsreserve wurde ebenfalls im Jahr 2020 mit dem Verkauf der Trotte wieder aufgelöst.

#### 7.4.7 Übriges Eigenkapital (298)

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2980	Übriges Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

*Keine Veränderungen*

#### 7.4.8 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert per 31.12.2019	Buchwert per 1.1.2020	Veränderung
2990	Jahresergebnis	-27'408.45	0.00	27'408.45
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (zweckfreies Eigenkapital)	783'898.15	756'489.70	-27'408.45
<b>Total</b>		<b>756'489.70</b>	<b>756'489.70</b>	<b>0.00</b>

## 8 Würdigung

Die neue Rechnungslegung und die damit verbundene Neubewertung der Bilanzpositionen führen nun zu einem (markant) höheren ausgewiesenen Eigenkapital. Hauptursache dafür sind die gemeindeeigenen Immobilien (Grundstücke, Gebäude) im Finanzvermögen, welche nach alter Rechnungslegung meist unterbewertet waren.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde xxx durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte. Anlagen und Liegenschaften im Finanzvermögen sind nach der Rechnungslegungs-Theorie nicht für die unmittelbare Erfüllung von Staatsaufgaben notwendig und können deshalb veräussert werden. In der politischen Praxis ist die Veräusserung von Liegenschaften jedoch nicht immer möglich, was ein weiterer Grund dafür ist, das neue Niveau des Eigenkapitals und des Nettovermögens mit Vorsicht zu geniessen.